

Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 21.07.2021

Anfrage Nr.: 0071/2021/FZ
Anfrage von: Stadtrat Rothfuß
Anfragedatum: 12.07.2021

Betreff:

Gehwegparken II

Schriftliche Frage:

In der Fragezeit des letzten Gemeinderates antworteten sie Herr Oberbürgermeister auf die Frage „wieviel Restbreite auf dem Gehweg verbleiben muss bis eine Ahndung erfolgt“ mit **1,00 Meter**.

In der Vorlage aus dem Jahre 2016 (0079/IV/2016) legt die Verwaltung folgendes dar: „Als unteres Maß für eine Fußgängernutzung wird eine Restgehwegbreite von **1,60 m** festgelegt, auf der das Parken und Halten unterbunden werden soll“ und weiter: "Das Nebeneinander-Gehen braucht Platz und soll ebenso selbstverständlich sein wie das Nebeneinander-Sitzen in Motorfahrzeugen (MIV und ÖV)"

Im Klimaaktionsplan wurde folgendes beschlossen: 20. Gehwegparken wird stadtweit verhindert, damit die Menschen sicher auf dem Gehweg unterwegs sein können. Falschhandeln wird konsequent geahndet.

Im Erlass des Verkehrsministeriums vom 11.05.20 (Aktenzeichen 4-38.51.1-00/1527) wird auf Seite 13 ausgeführt: "Eine Behinderung im vorgenannten Sinne liegt insbesondere dann vor, wenn die Mindestbreite für Gehwege von **1,50 Metern** (einschließlich Sicherheitsraum) unterschritten wird"

Frage:

Warum fällt die Verwaltung nun hinter der eigenen Festlegung aus dem Jahre 2016, dem Klimaaktionsplan aus 2019 und dem Erlass des Verkehrsministeriums aus 2020, zurück, zum Nachteil von Fußgängern, insbesondere auch Rollstuhlfahrende und Menschen mit Rollatoren?

Antwort:

Wir müssen baulich bedingt in Heidelberg differenziert vorgehen. Die oben genannte Aussage betreffend dem **Maß 1,00 Meter** bezog sich auf Gehwege in Straßen mit ausreichendem Querschnitt.

In vielen Straßen wird aufgrund der örtlichen Beschaffenheit seit Jahrzehnten im Rahmen der geübten Verwaltungspraxis das Gehwegparken toleriert (Stichwort: Selbstbindung der Verwaltung), da in den Straßen faktisch kein ausreichender Querschnitt zum Parken vorhanden ist. Dieser Zustand ist selbstverständlich keine dauerhafte Lösung. Die Verwaltung erarbeitet daher ein Konzept, indem im ersten Schritt eine Analyse des Gehwegparkens in Heidelberg erfasst wird. Diese Dokumentation für alle Stadtteile beinhaltet legalisiertes und illegales Gehwegparken. Damit entschieden werden kann wo der Gemeindevollzugsdienst zukünftig konsequent durchgreifen soll, wird eine Prioritätenliste der freizuhaltenden Gehwege erstellt. Wichtige Kriterien für die Prioritätenliste werden Schulwege, Wegebeziehungen aus der Hürdenlos-Navi App und Verkehrsstärke sein. Hier sollte eine Mindestrestgehwegbreite von 1,50 Metern angestrebt werden. In Quartieren in denen das Gehwegparken seit Jahrzehnten gelebt wird, müssen für eine flächendeckende Umsetzung von freien Gehwegen auch entsprechend verkehrsrechtliche Maßnahmen angeordnet und umgesetzt werden. Für eine hohe Akzeptanz bei Reduzierung von Parkraum ist es entscheidend, dass keine ad-Hoc-Entscheidungen beim Gehwegparken getroffen werden, sondern sukzessive Straßen beziehungsweise Gehwege, mit einem klaren Zeithorizont und Kriterien, freigeräumt werden und eine entsprechende Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern im Vorfeld stattfindet.

Würde der Gemeindevollzugsdienst flächendeckend das Gehwegparken unter 1,60 Metern (2016 die interne Festlegung des Amtes für Verkehrsmanagement, seit Erlass des Landes 1,50 Metern) unterbinden, würde sprunghaft viel Parkraum verloren gehen – welcher nicht kompensierbar ist. Mit der Folge, dass die Fahrzeuge vermehrt am rechten Fahrbahnrand parken würden; sodass der Rettungsweg/Müllandienung et cetera nicht mehr gewährleistet wäre. Besonders erschwerend kommt hinzu, dass der Gemeindevollzugsdienst bei beidseitigem Parken am rechten Fahrbahn rechtlich nicht einschreiten kann, da der ausschlaggebende Verursacher der Unterschreitung der Engstelle rein praktisch nicht ermittelbar ist (Verwarnung nur nach Verursacherprinzip). Aufgrund dessen ist das Amt für Verkehrsmanagement zu dem Entschluss gekommen, bis zur Erstellung von entsprechenden Parkraumkonzepten in Straßen ohne ausreichenden Querschnitt bei über 1,00 Meter Restgehwegbreite nicht zu ahnden.